

# **AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

**DER  
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM**

**Nr. 723**

**18. Februar 2008**

**Dienstvereinbarung über Ein-  
führung und Einsatz einer Vi-  
deo- und Sprechverbindung an  
Schrankenanlagen  
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 28. Februar 2008



**Dienstvereinbarung über Einführung und Einsatz  
einer Video- und Sprechverbindung an  
Schrankenanlagen der Ruhr-Universität Bochum  
vom 28.08.2006<sup>1</sup>**

Zwischen dem

**Personalrat  
der Ruhr-Universität Bochum  
vertreten durch den Vorsitzenden**

und der

**Ruhr-Universität Bochum  
vertreten durch den Kanzler**

sowie zwischen dem

**Personalrat  
der Medizinischen Einrichtungen der Ruhr-Universität  
Bochum  
vertreten durch den Vorsitzenden**

und der

**Ruhr-Universität Bochum  
vertreten durch den Kanzler**

sowie zwischen dem

**Personalrat  
der wissenschaftlich/künstlerisch Beschäftigten der Ruhr-  
Universität Bochum  
vertreten durch den Vorsitzenden**

und der

**Ruhr-Universität Bochum  
vertreten durch den Rektor**

sowie zwischen dem

**Hauptpersonalrat  
der wissenschaftlich/künstlerisch Beschäftigten beim  
Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und  
Technik des Landes Nordrhein-Westfalen  
als Personalrat der wissenschaftlich Beschäftigten der  
Medizinischen Einrichtungen der Ruhr-Universität Bochum  
vertreten durch den Vorsitzenden**

und der

**Ruhr-Universität Bochum  
vertreten durch den Rektor**

wird gemäß § 6 der Rahmendienstvereinbarung über Planung, Einführung, Betrieb und Erweiterung/Änderung von Systemen der Informationstechnik (IT-Rahmen-DV) vom 26.5.04 und § 70 Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein - Westfalen (Landespersonalvertretungsgesetz - LPVG -) folgende Einzeldienstvereinbarung abgeschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Dienstvereinbarung gilt für den Einsatz von Kamerasystemen an Schrankenanlagen sowie die dazu gehörenden Sprech- und Videoverbindungen. Gegenstand der Dienstvereinbarung sind die 10 Schrankenanlagen in der I-Süd, N-Nord, M-Süd und G-Nord-Straße, Besucherparkplatz, Campussportanlage und ICN - Gebäude. Die Ruhr-Universität Bochum wird die Regelungen dieser Dienstvereinbarung auch für die Personen anwenden, die nicht von Personalräten vertreten werden.

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

(1) Unter Verarbeitung wird gem. DSGVO die Erhebung (das Beschaffen von Daten), Speicherung, Veränderung, Übermittlung (das Bekanntgeben gespeicherter Daten an einen Dritten),

Sperrung (das Verhindern der weiteren Verarbeitung), Löschung (das Unkenntlichmachen der gespeicherten Daten) sowie Nutzung von Personaldaten verstanden.

(2) Ein Kamerasystem an einer Schrankenanlage der Ruhr-Universität Bochum umfasst ein Videosystem, das Bilder durch ein eigenes Kabelsystem zum jeweiligen dienstbereiten Infopunkt und zur Infozentrale überträgt, sowie die ISDN-Telefonanlage der RUB als Sprechverbindungssystem.

**§ 3  
Zweckbestimmungen**

(1) Der Zweck der Video- und Sprechverbindung an Schrankenanlagen ist:

- a. die Ermöglichung des ferngesteuerten, gefahrlosen Betriebes einer Schrankenanlage nach Anruf durch den Fahrer/die Fahrerin eines KFZ (Lieferverkehr, Besucher) mittels Sprech- und Bildkontakt
- b. die Videoüberwachung einer Schrankenanlage bei Notfallsituationen (Einfahrtmöglichkeit für Feuerwehr, Notarztwagen)
- c. die Funktion als Notrufeinrichtung

(2) Anfallende Daten im Sinne dieser Dienstvereinbarung dürfen gem. § 3 der IT-Rahmen-DV nur für die vereinbarten Zwecke verarbeitet werden. Sie dürfen nicht zu Zwecken einer Verhaltens- oder Leistungskontrolle oder zu Zwecken einer Ermittlung von Grundlagen für dienstliche Beurteilungen, Disziplinarmaßnahmen oder als Grundlage für die Feststellung des Gesundheitszustandes verarbeitet werden. Aus den Bild- oder Tondaten dürfen keine Merkmale extrahiert oder verarbeitet werden, d.h., dass insbesondere keine Software zur Gesicht- oder Nummernschilderkennung eingesetzt wird.

**§ 4  
Systemdokumentation**

(1) Eine Kameranutzung wird durch Betätigen eines Druckknopfes an den Schranken oder durch die Leitwarte in Notfallsituationen ausgelöst. Bei der Öffnung der Schranke mittels Schlüssel wird keine Kameranutzung ausgelöst. Das Gleiche gilt bei der Ausfahrt mittels Induktionsschleifensignal.

(2) Die Videoschaltung ist technisch mit der Telefonverbindung gekoppelt. Die Übertragung der Bilder erfolgt durch ein eigenes Kabelsystem zum jeweiligen dienstbereiten Infopunkt und nicht über Intra-/Internet. Es erfolgt keine Dauerüberwachung und keine Aufzeichnung von Sprache und Bild.

(3) An den Schranken werden Hinweise auf den Zusammenhang zwischen Sprechverbindung und Kamerasystem angebracht. Der Betrieb des Kamerasystems wird durch ein gut sichtbares Lichtsignal angezeigt.

(4) Die Kamera hat ein mechanisches Zoomobjektiv und kann mechanisch geschwenkt werden; diese Einrichtungen werden nur zur Festlegung des Bildausschnittes verwendet und sind nicht fernsteuerbar.

(5) In den Anlagen zu dieser Dienstvereinbarung werden Software und technischer Umfang des DV-Systems, Regelungen zum Datenschutz und zur Datensicherung, Festlegungen von Datenfeldern, Schnittstellen, Standardauswertungen und Zugriffsberechtigungen beschrieben. Die Anlagen sind Bestandteile dieser Dienstvereinbarung und konkretisieren sie.

Im Einzelnen sind folgende Anlagen beigefügt:

- |            |   |
|------------|---|
| Anlage 1a: | Funktionsbeschreibung Sprechrichtung und Videoüberwachung                                   |
| Anlage 1b: | Screenshots der Schrankenanlage   |
| Anlage 1c: | Schematische Darstellung der Videoanlage  |
| Anlage 2:  | Verpflichtungserklärung mit Hinweis auf DSGVO, insbesondere § 29 b; ISDN Dienstvereinbarung |
| Anlage 3:  | Ergebnis der Vorabkontrolle und Verfahrensverzeichnis                                       |

<sup>1</sup> Version 2.2 vom 26.06.2006

**§ 5  
Rechte der Beschäftigten**

(1) Personelle Maßnahmen, die auf Informationen beruhen, die unter Verletzung dieser Dienstvereinbarung gewonnen wurden, sind unwirksam und rückgängig zu machen.

(2) Teilt ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin einem Personalrat mit, dass seiner/ihrer Ansicht nach eine ihn/sie betreffende personelle Maßnahme auf einer gegen die Regelungen dieser Dienstvereinbarung verstoßende Verwendung von personenbezogenen oder -beziehbaren Daten beruht, hat die Dienststelle dem Personalrat auf dessen Anforderung alle den Sachverhalt betreffende Informationen und Unterlagen umfassend und schriftlich zur Verfügung zu stellen.

**§ 6  
Rechte der Personalräte**

(1) Die Personalräte und der behördliche Datenschutzbeauftragte (bDSB) haben das Recht, die Einhaltung dieser Dienstvereinbarung zu überprüfen und Stichproben zu machen. Zu diesem Zweck ist ihnen der erforderliche Zugang zu allen Stellen zu gewähren, an denen Komponenten von Videoanlagen und Sprechverbindungen installiert sind und/oder Daten für das Video- und Sprechsystem erhoben, gespeichert, verarbeitet und/oder genutzt werden. Die Personalräte können erforderlichenfalls dazu externe Sachverständige ihrer Wahl hinzuziehen. Unter Beachtung der sparsamen Haushaltsführung werden die Kosten hierfür von der Dienststelle getragen.

(2) Die Personalräte können auf allen Ebenen des Systems (Betriebssysteme, Kommunikationssysteme) die vereinbarte Verwendung und die Einhaltung des Datenschutzes kontrollieren. Dazu können sie auch in alle vom System gespeicherten Daten und Protokolle Einblick nehmen. Alle zum System gehörenden Handbücher und Systemunterlagen einschließlich der Vorabkontrolle sind ihnen auf Wunsch in der aktuellen Version zeitweise zu überlassen.

(3) Die Personalräte haben das Recht, alle Personen, die mit der Verarbeitung und Nutzung von Daten des Systems beschäftigt sind, bezüglich der rechtmäßigen, vereinbarten Verwendung zu befragen. Diese sind gegenüber den Personalräten zur wahrheitsgemäßen Auskunft berechtigt und verpflichtet. Auf Verlangen haben Sie Funktionen zu Prüfzwecken vorzuführen.

**§ 7  
Datenschutz**

(1) Die Dienststelle stellt sicher, dass die organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Umsetzung der im Landesdatenschutzgesetz geforderten Ziele getroffen werden.

(2) Der Kreis der zugriffsberechtigten Personen für die Betriebssystemsoftware wird unter Beachtung der Zweckbestimmung festgelegt und dokumentiert. Veränderungen werden den Personalräten mitgeteilt. Alle Beschäftigten, die die Kamerasysteme betreiben/nutzen oder Einsicht in die Videobilder haben, werden schriftlich auf den Datenschutz verpflichtet (Anlage 2)

**§ 8  
Schlussbestimmungen**

Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie kann von jeder Seite mit sechsmonatiger Frist gekündigt werden. In diesem Fall wirkt sie bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung insgesamt nach.

Sollte sich ein Teil der Vereinbarung als unwirksam herausstellen, gelten die anderen Teile weiterhin.

Bochum, den 28. August 2006

**für die Dienststelle:**

**Ruhr-Universität Bochum**  
**Der Rektor**  
**Prof. Dr. G. Wagner**

**Ruhr-Universität Bochum**  
**Der Kanzler**  
**Möller**

**für die Personalräte:**

**für den Personalrat**

**Der Vorsitzende**

**für den Personalrat der  
wissenschaftlich/künstlerisch  
Beschäftigten**

**Der Vorsitzende**

**für den Personalrat der  
Medizinischen Einrichtungen**

**Der Vorsitzende**

**für den Hauptpersonalrat  
der  
wissenschaftlich/künstlerisch  
Beschäftigten beim  
Ministerium für Innovation,  
Wissenschaft, Forschung  
und Technik des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
als Personalrat der  
wissenschaftlich  
Beschäftigten der  
Medizinischen Einrichtungen  
der Ruhr-Universität Bochum**

**Der Vorsitzende**